

7. Kann ein Reichsbeamter, welcher infolge rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung seines Amtes verlustig gegangen, demnächst aber auf Grund erwirkter Wiederaufnahme des Verfahrens freigesprochen ist, Nachzahlung des während der Zeit der Amtssuspension innegehaltenen Teiles des Dienst Einkommens verlangen?

Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873

§§. 128 ff.

St. B. D. §§. 399 ff.

IV. Civilsenat. Ur. v. 22. Oktober 1888 i. S. Reichsfiskus (Bekl.)
w. B. (Kl.) Rep. IV. 115/88.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der als Postsekretär angestellte Kläger wurde infolge eines gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahrens durch Verfügung des Reichspostamtes vom Amte suspendiert und darauf die Hälfte seines Dienst Einkommens innegehalten. Nachdem Kläger durch landgerichtliches Urteil zu Freiheitsstrafe und Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer eines Jahres verurteilt und die von ihm eingelegte Revision verworfen war, wurde er gemäß §. 35 Abs. 2 St. G. B. seines Amtes für verlustig erklärt. Auf geschehene Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgte jedoch die Aufhebung des früheren Urteiles und die Freisprechung des Klägers. Letzterer verlangt von dem Reichsfiskus Nachzahlung des während der Zeit der Amtssuspension innegehaltenen Teiles seines Dienst Einkommens. Beide Instanzrichter haben verurteilend erkannt. Die von dem Fiskus eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte bestreitet den Anspruch des Klägers auf Nachzahlung des diesem während der Amtssuspension innegehaltenen Dienst Einkommens, weil derselbe, wie er annimmt, mit der im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig geschehenen Bestrafung des Klägers und der infolge dessen eingetretenen Entfernung desselben aus dem Amte erloschen und durch das demnächst im Wiederaufnahmeverfahren ergangene freisprechende Urteil nicht wiederhergestellt ist, indem letzteres Urteil nur die strafrechtlichen, nicht aber auch die civilrechtlichen Folgen jener rechtskräftigen Verurteilung beseitigt habe.

Dieser Annahme, auf welche sich auch die Revisionsbeschwerde gründet, ist der Berufsrichter nach Lage der Sache mit Recht entgegengetreten.

Nach dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61) §. 128 ist während der Suspension des Beamten die Hälfte — oder unter Umständen der vierte Teil — seines Dienst einkommens zum Zwecke der Deckung der Kosten der Stellvertretung und der Untersuchungskosten inne zu behalten. Wie jedoch die §§. 129. 130 weiter verordnen, ist der zu diesen Kosten nicht verwendete Teil des Einkommens dem Beamten unbedingt, auch in dem Falle, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat, nachzuzahlen, und wenn der Beamte freigesprochen wird, muß ihm der innebehaltene Teil vollständig nachgezahlt werden. Schon der Wortlaut des Gesetzes schließt die Auffassung des Beklagten aus. Denn danach ist der Anspruch auf Nachzahlung des innebehaltenen Dienst einkommens lediglich durch die Thatfache der Freisprechung des Angeschuldigten bedingt, und solche liegt im gegenwärtigen Falle vor. Der Anschauung des Beklagten steht aber auch die rechtliche Natur der Amts suspension im Sinne des Gesetzes entgegen. Die Amts suspension — vorläufige Dienstenthebung — hat nicht den Charakter der Dienstentlassung. Sie bezweckt nur, den Beamten, der einer strafbaren Handlung oder eines Dienstvergehens beschuldigt ist, während des schwebenden Verfahrens von der Ausübung der Amtsfunktionen zu entbinden. Der Beamte verbleibt also trotz der Suspension in seinem Amte und behält den rechtlichen Anspruch auf sein volles Dienst einkommen. Die Anordnung wegen der teilweisen Innebehaltung des letzteren ist nur eine Arrestmaßregel, die dazu dient, den Fiskus sicherzustellen wegen der Untersuchungskosten und der Kosten der Stellvertretung, welche letztere der Beamte, wenn es zu seiner Bestrafung kommt, als durch seine Schuld verursacht (abgesehen von dem Falle des §. 130 Abs. 2 a. a. D.) zu tragen hat. Aus solcher Rechtslage folgt aber mit Notwendigkeit, daß, wenn der Beamte freigesprochen und damit festgestellt wird, daß seine Suspension materiell nicht gerechtfertigt gewesen, ihm das innebehaltene Dienst einkommen ungekürzt nachgezahlt werden muß. In dieser Beurteilung tritt mit Rücksicht auf den Gang, welchen das Strafverfahren im gegenwärtigen Falle genommen hat, eine Ände-

rung nicht ein. Zwar hat das die Bestrafung des Klägers aussprechende Urteil der Strafkammer, nachdem gegen dasselbe die Revision ohne Erfolg eingelegt war, die Rechtskraft erlangt. Trotz der Rechtskraft unterlag dasselbe aber im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens der Anfechtung (§§. 399 flg. St.P.D.). Die Anfechtung ist erfolgt und hat zur Aufhebung jenes Urteiles und zur Freisprechung des Klägers geführt. Damit ist aber die Voraussetzung für den Anspruch des Klägers auf Nachzahlung des innegehaltenen Teiles des Dienstlohnens gemäß §. 130 a. a. D. gegeben, und es entbehrt die Aufstellung, daß dieser Anspruch durch die vorangegangene verurteilende Entscheidung, weil dieselbe formelle Rechtskraft erlangt hat, erloschen sei, jeder rechtlichen Grundlage. Ohne Belang ist es hierbei, ob die Wiederaufnahme des Verfahrens ein Rechtsmittel im Sinne der Strafprozeßordnung ist. Jedenfalls stellt sich dieselbe, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, als eine Fortsetzung des früheren Verfahrens dar, was sich aus der Sachlage von selbst ergibt und speziell auch daraus hervorgeht, daß die Strafprozeßordnung (§§. 410, 413) die infolge der Wiederaufnahme des Verfahrens eintretende Hauptverhandlung als erneute Hauptverhandlung bezeichnet und diese Hauptverhandlung auf Grund des früheren Eröffnungsbeschlusses stattfindet, der zu diesem Zwecke in derselben wiederum zu verlesen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 426.

Wenn die Revision zu ihrer Unterstützung geltend macht, daß aus den Vorschriften der §§. 399—413 St.P.D. nicht zu entnehmen sei, daß das im Wiederaufnahmeverfahren ergehende abweichende Urteil die Aufhebung der durch die frühere rechtskräftige Entscheidung begründeten civilrechtlichen Folgen nach sich ziehe, so wird übersehen, daß für eine dahingehende Bestimmung in der Strafprozeßordnung kein Raum war. Die streitige Frage ist allein auf Grund des materiellen Rechtes, hier also des Reichsbeamtengesetzes, zu entscheiden, und nach diesem stellt sich der Anspruch als begründet heraus. Denn der §. 130 Abs. 1 daselbst spricht die Verpflichtung des Fiskus zur Nachzahlung des innegehaltenen Teiles des Dienstlohnens bei der Freisprechung des Beamten unbedingt aus, ohne den Fall auszunehmen, wenn nach vorangegangener rechtskräftiger Verurteilung des Beamten die Freisprechung auf Grund erwirkter Wiederaufnahme des Ver-

fahrens erfolgt, obgleich Anlaß gegeben war, dieser Ausnahme, wenn sie beabsichtigt wurde, besonderen Ausdruck zu leihen, da in den meisten der zur Zeit des Erlasses des Gesetzes in den Bundesstaaten geltenden Strafprozeßordnungen ein dem Wiederaufnahmeverfahren der Reichsstrafprozeßordnung entsprechendes Verfahren vorgesehen war.

Vgl. Hahn, Materialien zur Reichsstrafprozeßordnung S. 261. 382 flg.

Ebenso ist die fernere Argumentation des Beklagten hinfällig, daß, weil die Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren nicht die Beseitigung des mit der Rechtskraft des aufgehobenen Urteiles eingetretenen Verlustes des vom Kläger bekleideten Amtes bewirkt habe, durch dieselbe auch nicht der infolge der Verurteilung ausgeschlossene Anspruch auf Nachzahlung des innegehaltenen Dienst Einkommens wiederum hergestellt sei. Es kann unerörtert bleiben, ob die frühere Verurteilung den Verlust des Amtes endgültig zur Folge gehabt hat. Denn wenn solches auch als zutreffend unterstellt wird, so ist daraus nichts für die gegenwärtige Entscheidung zu entnehmen, da es sich hier um einen Anspruch handelt, der in einer Zeit entstanden ist, als der Verlust des Amtes noch nicht eingetreten war, der Kläger also noch im Dienstverhältnisse stand.

Wenn sodann die Revision der Ausführung des Berufungsrichters gegenüber, daß Fiskus nach der im Wiederaufnahmeverfahren erfolgten Freisprechung des Klägers keinerlei Vorteile haben und behalten dürfe, die er nur insoweit zu Recht hatte, als eine rechtskräftige Verurteilung ihm solche zusprach, hervorhebt, daß der Betrag, welchen die Verwaltung zur Deckung der durch das Strafverfahren und die dadurch bedingte Suspension notwendig gewordenen Kosten der Stellvertretung verwendet hat, keinen durch die Verurteilung des Klägers erlangten Vorteil des Fiskus darstelle, so kann auch diese Bemänglung keinen Erfolg haben. Der Richter hat, wenn er von „Vorteilen“ spricht, den Anspruch des Fiskus auf Erstattung der Stellvertretungskosten im Auge, und ein solcher Anspruch steht dem Fiskus im Falle der Freisprechung des suspendierten Beamten nicht zu.

Endlich wendet sich die Revision auch ohne Grund gegen die Verwerfung des Einwandes der mangelnden Passivlegitimation, der darauf gestützt ist, daß zur Entschädigung des Klägers nicht der Reichsfiskus, sondern der preussische Justizfiskus verpflichtet sei. Wie

aus den obigen Darlegungen sich ergibt, handelt es sich hier nicht um einen Schadenersatzanspruch der Klägers, sondern um Anerkennung eines demselben schon vor der Beurteilung und vor Verlust seines Amtes rechtlich entstandenen Gehaltsanspruches, und diesen Anspruch kann Kläger nur gegen den Reichsfiskus erheben, der den innebehaltenen Teil des Dienst Einkommens hinter sich hat und dessen Auszahlung verweigert.“